

**82. ordentliche Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft**  
**Donnerstag, 23. April 2026, 10:00 Uhr**

**I. Beschlussvorschlag zu Punkt 2. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

**Beschluss**

fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“*

**II. Beschlussvorschlag zu Punkt 3. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden

**Beschluss**

fassen:

*„Den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lenzing Aktiengesellschaft wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt.“*

**III. Beschlussvorschlag zu Punkt 4. der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2026 aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Lenzing Aktiengesellschaft, wie bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr, um rund 20% gegenüber dem Geschäftsjahr 2024 zu reduzieren. Die Hauptversammlung möge daher in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden

**Beschluss**

fassen:

1. *„Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2026 beträgt:*
  - a. *für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 92.000,00*
  - b. *für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats: EUR 60.000,00*
  - c. *für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats: EUR 40.000,00*

- d. für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist: EUR 52.000,00
  - e. für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 28.000,00
  - f. für den Vorsitzenden des Strategie- und ESG Ausschusses: EUR 52.000,00
  - g. für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses: EUR 20.000,00
  - h. für jedes Mitglied des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses: EUR 12.000,00
  - i. für jedes Mitglied des Strategie- und ESG Ausschusses: EUR 20.000,00
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung oder jede Ausschusssitzung im Geschäftsjahr 2026 in Höhe von jeweils EUR 2.000,00.
  3. Das Anwesenheitsgeld für jeden Sitzungstag ist unabhängig von der Anzahl der Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen an diesem Tag mit EUR 2.000,00 begrenzt.
  4. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.
  5. Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
    - a. 50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2026)
    - b. 25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2026)
    - c. 25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2026)Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.
  6. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf Tagesbasis) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“

#### **IV. Beschlussvorschlag zu Punkt 5. der Tagesordnung:**

##### **Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende

##### **Beschlüsse**

fassen:

- „1. Dr. Astrid Skala-Kuhmann, geboren am 7. September 1953, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.

2. *Mag. Gerhard Schwartz, geboren am 6. August 1965, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.*
3. *Mag. Helmut Bernkopf, geboren am 10. Mai 1967, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft wiedergewählt.“*

### Begründung

1. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 23. April 2026 läuft die Funktionsperiode von Dr. Astrid Skala-Kuhmann ab.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 23. April 2026 ist Mag. Gerhard Schwartz auf eigenen Wunsch ausgeschieden.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 23. April 2026 läuft die Funktionsperiode von Mag. Helmut Bernkopf ab.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Lenzing Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, dh nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 17. April 2025, aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder).

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, drei Mitglieder zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 23. April 2026 aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Lenzing Aktiengesellschaft unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses wurde auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex und aufgrund einer Empfehlung des Nominierungsausschusses abgegeben.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor,

1. Dr. Astrid Skala-Kuhmann, in den Aufsichtsrat wieder zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.
2. Mag. Gerhard Schwartz in den Aufsichtsrat wieder zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.
3. Mag. Helmut Bernkopf in den Aufsichtsrat wieder zu wählen. Die Wiederwahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,

2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 16. April 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14. April 2026 zugehen müssen.

### **V. Beschlussfassung zu Punkt 6. der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Lenzing Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 11. März 2026 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 2. April 2026 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Lenzing Aktiengesellschaft [www.lenzing.com](http://www.lenzing.com) zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen.

### VI. Beschlussfassung zu Punkt 7. der Tagesordnung:

#### **Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss sowie des Prüfers für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026**

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgende

#### Beschlüsse

fassen:

„(i) *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.*

(ii) *KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft wird zum Prüfer für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.“*

### VII. Beschlussfassung zu Punkt 8. der Tagesordnung:

**8a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 18. April 2024 zum 10a. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

**8b. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 18. April 2024 zum 10b. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende

#### Beschlüsse

fassen:

#### Zu Punkt 8a der Tagesordnung:

1. *„Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung des*

*diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 18. April 2024 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für eine Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 189a Ziffer 8 UGB) oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

2. *Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*
3. *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.“*

### Zu Punkt 8b der Tagesordnung:

*„Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung des diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlusses vom 18. April 2024 – für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.“*

### **Begründung**

§ 65 Abs 1 Z 4 Aktiengesetz ermöglicht Gesellschaften, zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, eigene Aktien rückzuerwerben. § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ermöglicht börsennotierten

Gesellschaften, wie der Lenzing Aktiengesellschaft, die Möglichkeit, zweckneutral eigene Aktien rückzuerwerben. Durch den Beschluss soll der Vorstand der Lenzing Aktiengesellschaft ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats – selbstverständlich unter Beachtung der umfangreichen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten – ein Aktienrückerwerbsprogramm durchzuführen. Mit dieser Möglichkeit zur Durchführung eines Aktienrückerwerbsprogramms soll die Gesellschaft Aktien rückerwerben können, um diese ihren Mitarbeitern im Rahmen eines zukünftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms anbieten zu können sowie rasch und flexibel auf Marktchancen reagieren zu können und etwa bei fallenden Kursen kursstabilisierende Aktienrückerwerbe durchzuführen.

Der Gesellschaft wird weiters die Möglichkeit eröffnet, liquide Mittel zu attraktiven Konditionen in eigene Anteile zu investieren.

Die im Beschluss vorgesehene Möglichkeit, das Grundkapital durch Einziehung der Aktien herabzusetzen, soll die Flexibilität der Gesellschaft beim Umgang mit den allenfalls rückerworbenen Aktien erhöhen. Eine Einziehung der Aktien würde zu einer Verringerung der ausgegebenen Aktien und damit zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien an der Lenzing Aktiengesellschaft führen.

Zum vorgeschlagenen möglichen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre in den im Beschlussvorschlag genannten Fällen wird auf den entsprechenden Bericht des Vorstands der Gesellschaft verwiesen, der spätestens ab dem 2. April 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.lenzing.com](http://www.lenzing.com) unter den Menüpunkten „Investoren“ und „Hauptversammlung“ abrufbar ist. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 8a und 8b gesondert abzustimmen ist. Wird zum Tagesordnungspunkt 8a ein im Sinne des entsprechenden Beschlussvorschlags zustimmender Beschluss gefasst, so bleibt dieser von einem allfälligen negativen Ausgang der Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 8b unberührt.